

# Satzung

SV 1920 Heftrich e.V.



Stand: 29.01.2016

<b>Paragraph 1</b>	<b>- Name, <del>und</del> Sitz und Mitgliedschaften</b>	<b>3</b>
<b>Paragraph 2</b>	<b>- Zweck und Aufgabe</b>	<b>3</b>
<b>Paragraph 3</b>	<b>- Geschäftsjahr</b>	<b>3</b>
<b>Paragraph 4</b>	<b>- Zuständigkeit und Rechtsgrundlage</b>	<b>4</b>
<b>Paragraph 5</b>	<b>- Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>Paragraph 6</b>	<b>- Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>Paragraph 7</b>	<b>- Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>Paragraph 8</b>	<b>- Rechte der Mitglieder</b>	<b>5</b>
<b>Paragraph 9</b>	<b>- Pflichten der Mitglieder</b>	<b>5</b>
<b>Paragraph 10</b>	<b>- Beiträge</b>	<b>5</b>
<b>Paragraph 11</b>	<b>- Strafen</b>	<b>6</b>
<b>Paragraph 12</b>	<b>- Organe des Vereines</b>	<b>6</b>
<b>Paragraph 13</b>	<b>- Vorstand</b>	<b>7</b>
<b>Paragraph 14</b>	<b>- Ältestenrat</b>	<b>7</b>
<b>Paragraph 15</b>	<b>- Mitgliederversammlung</b>	<b>8</b>
<b>Paragraph 16</b>	<b>- Kassenprüfer</b>	<b>8</b>
<b>Paragraph 17</b>	<b>- Abteilungen</b>	<b>9</b>
<b>Paragraph 18</b>	<b>- Ausschüsse</b>	<b>9</b>
<b>Paragraph 19</b>	<b>- Jugendabteilung</b>	<b>10</b>
<b>Paragraph 20</b>	<b>- Ehrungen</b>	<b>10</b>
<b>Paragraph 21</b>	<b>- Satzungsänderungen</b>	<b>10</b>
<b>Paragraph 22</b>	<b>- Haftung</b>	<b>10</b>
<b>Paragraph 23</b>	<b>- Auflösung</b>	<b>10</b>
<b>Paragraph 24</b>	<b>- Datenschutz u. Persönlichkeitsrechte</b>	<b>11</b>

### **Paragraph 1 – Name, ~~und~~Sitz und Mitgliedschaften**

- 1.1 Der am 20.08.1920 gegründete Verein führt den Namen SV 1920 Heftrich e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idstein unter der Nummer 273 eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 65510 Idstein, Stadtteil Heftrich.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen und in folgenden Fachverbänden: Hessischer Fußballverband, Hessischer Tischtennisverband, Hessischer Tennisverband, Hessischer Skiverband und Hessischer Leichtathletikverband.

### **Paragraph 2 - Zweck und Aufgabe**

- 2.1.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und er verfolgt diesen ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.1.2 Der Verein ist hinsichtlich Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität neutral.
- 2.1.3 Der Satzungszweck (2.1.1) wird insbesondere verwirklicht
  - 2.1.3.1 durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Jugend- und Erwachsenensport, schwerpunktmäßig mittels der Durchführung von Trainings- und Wettkampfveranstaltungen im Rahmen dessen sportlicher Abteilungen.
  - 2.1.3.2 -
  - 2.1.3.3 Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße Aufmerksamkeit zuteil werden.
- 2.2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.2.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **Paragraph 3 - Geschäftsjahr**

- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Paragraph 4 - Zuständigkeit und Rechtsgrundlage**

- 4.1 Der Verein regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er gibt sich u diesem Zweck Geschäftsordnungen
  - A) Allgemeine Geschäftsordnung (Fußball-, Tischtennis- und Skiabteilung)
  - B) Geschäftsordnung der Tennisabteilung
- 4.2 Diese Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **Paragraph 5 - Mitgliedschaft**

- 5.1 Der Verein hat:
  - 5.1.1 Ordentliche Mitglieder
  - 5.1.2 Jugendmitglieder
  - 5.1.3 Ehrenmitglieder
- 5.2 Jedes Mitglied muß mindestens in einer Abteilung gemäß §17.2 sein.
- 5.3 Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen, und die Satzung des Vereines vorbehaltlos anerkennen, und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.4 Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. und nach dieser Satzung. Für Jugendmitglieder besteht eine Jugendabteilung.
- 5.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt (§20).

## **Paragraph 6 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 6.2 Über den/die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen im Rahmen der Satzung abgelehnt werde.
- 6.3 Jugendliche unter 16 Jahren und Schüler müssen ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Einverständniserklärung eines Elternteiles oder des Vormundes vorlegen. Sie haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
- 6.4 Die Mitgliedschaft nach §6.1 wird erst nach Zahlung eines Jahresbeitrages wirksam.

## **Paragraph 7 - Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7 Die Mitgliedschaft endet:
  - 7.1 durch Austritt
    - 7.1.1 Eine Austrittserklärung ist nur schriftlich zulässig und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen
  - 7.2 durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
    - 7.2.1 12 Monate mit dem Entrichten der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung die Rückstände nicht bezahlt,
    - 7.2.2 sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
  - 7.3 durch Ausschluß (§ 11.2)
  - 7.4 durch Tod

## **Paragraf 8 - Rechte der Mitglieder**

- 8.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
- 8.2 Jugendmitglieder bis zum nicht vollendeten 16. Lebensjahr besitzen kein Stimmrecht.
- 8.3 Jedem Mitglied, das sich in seinem Mitgliedschaftsrecht verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
- 8.4 Die Mitgliedschaftsrechte ruhen,
  - 8.4.1 wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung
  - 8.4.2 bei Einleitung des Ausschlußverfahrens.

## **Paragraf 9 - Pflichten der Mitglieder**

- 9 Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - 9.1 den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
  - 9.2 den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
  - 9.3 die Beiträge pünktlich zu zahlen,
  - 9.4 die Vereinsheime und benutzten Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

## **Paragraf 10 - Beiträge**

- 10.1 Die Mitgliedsbeiträge werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgelegt.
- 10.2 Für die Tennisabteilung wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben.
  - 10.2.1 Die Beiträge für die Tennisabteilung werden durch die Abteilungsversammlung festgelegt; die Zustimmung des Vorstandes ist erforderlich.
- 10.3 Umlagen können nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden.
- 10.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 10.5 Mitglieder, die zum Grundwehrdienst oder Zivildienst einberufen werden, sind während dieser Zeit beitragsfrei.

## **Paragraf 11 - Strafen**

- 11.1 Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - 11.1.1 Warnung

- 11.1.2 Verweis
- 11.1.3 Sperre
- 11.2 Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden:
  - 11.2.1 bei groben Verstößen gegen die Satzung des Vereines,
  - 11.2.2 wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben, oder gegen das Ansehen des Vereines auswirken, und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
  - 11.2.3 wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - 11.2.4 wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereines.
  - 11.2.5 Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem stimmberechtigten Mitglied unter Angaben von Gründen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu einem Ausschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern des Vorstandes notwendig.
  - 11.2.6 Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung zu. Der Vorstand hat daraufhin innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen, deren Entscheidung endgültig ist. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Pflicht, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände unverzüglich dem Vorstand auszuhändigen.

**Paragraph 12 - Organe des Vereines**

- 12 Organe des Vereines sind:
  - 12.1 der Vorstand siehe Paragraph 13
  - 12.2 der Ältestenrat siehe Paragraph 14
  - 12.3 die Mitgliederversammlung siehe Paragraph 15
  - 12.4 der Tennisausschuß siehe Paragraph 18
  - 12.5 sonstige Ausschüsse
  - 12.6

**Paragraph 13 – Vorstand**

- 13.1 Der Vorstand besteht aus:
  - 13.1.1 1. Vorsitzender
  - 13.1.2 2. Vorsitzender
  - 13.1.3 1. Kassierer
  - 13.1.4 2. Kassierer
  - 13.1.5 1. Schriftführer
  - 13.1.6 2. Schriftführer
  - 13.1.7 Jugendwart
  - 13.1.8 Abteilungsleiter Fußball
  - 13.1.9 Abteilungsleiter Tischtennis

- 13.1.10 Abteilungsleiter Tennis  
13.1.11  
13.1.12 Pressewart
- 13.2 Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils mit einem Mitglied des Vorstandes.
- 13.3 Der Vorstand wird jährlich von der Ordentlichen Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:
- in allen geraden Jahren zu 13.1.1,3,5,7,9  
in allen ungeraden Jahren zu 13.1.2,4,6,8,10,12
- Wiederwahl ist zulässig.  
Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch eine andere Person vertreten lassen. Bei Wahlen können sie jedoch auch dann gewählt werden, wenn bei dem Versammlungsleiter mindestens die schriftliche Erklärung der Wahlannahme vorliegt.
- 13.4 Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat sich nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen.
- 13.5 Der Vorstand sollte jährlich mindestens sechsmal zusammenkommen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in das die Verhandlungsgegenstände dem Sinn nach, Beschlüsse jedoch wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind in Sitzungen herbeizuführen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann es im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Der Vorstand kann in diesem Fall aus den Reihen der Mitglieder einen Nachfolger bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist das neue Vorstandsmitglied zu bestätigen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, aus Dringlichkeitsgründen über den 1. Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen zusätzliche Vorstandssitzungen einzuberufen.
- 13.6 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Einzelheiten regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

#### **Paragraph 14 - Ältestenrat**

- 14.1 Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die jährlich in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.
- 14.2 Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
- 14.2.1 Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre im Verein sind.
- 14.2.2 Ehrenmitglieder
- 14.3 Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 14.4 Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:

- 14.4.1 Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen.
- 14.4.2 Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten.
- 14.5 Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- 14.6 Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion des Ehrenrates aus.

### ***Paragraph 15 - Mitgliederversammlung***

- 15.1 Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
- 15.2 Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und soll am Ende eines Geschäftsjahres einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang oder Veröffentlichung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- 15.3 Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - 15.3.1 Jahresbericht des Vorstandes
  - 15.3.2 Bericht der Kassenprüfer
  - 15.3.3 Entlastung des Vorstandes
  - 15.3.4 Wahlen (Vorstand, Ältestenrat, Kassenprüfer)
  - 15.3.5 Beschlußfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor Versammlungstermin bei dem Vorstand schriftlich eingereicht sein müssen.
- 15.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereines ist, oder wenn dies durch Antrag von mindestens 50 Mitgliedern verlangt wird. Die Versammlung ist dann binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen und zwar mit Angabe der Tagesordnung.
- 15.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Hand heben. Auf Antrag muß geheime Wahl stattfinden.
- 15.6 Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches von dem 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem 1. Schriftführer oder dem 2. Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Ende der Versammlung vorzulesen.

### ***Paragraph 16 - Kassenprüfer***

- 16.1 Den Kassenprüfern (zwei Mitglieder), obliegt die Überwachung der Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.
- 16.2 Die Kassenprüfer werden jährlich von der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt:



- 16.2.1 Kassenprüfer A in allen geraden Jahren
- 16.2.2 Kassenprüfer B in allen ungeraden Jahren
- 16.3 Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht Kassenprüfer sein.
- 16.4 Wiederwahl ist nicht zulässig.

### **Paragraph 17 - Abteilungen**

- 17.1 Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in besondere Abteilungen zusammengefaßt. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter der entsprechenden Sportart geleitet. Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
- 17.2 Die Abteilungen des Vereines sind:
  - 17.2.1 Fußball
  - 17.2.2 Tischtennis
  - 17.2.3 Tennis
  - 17.2.4 Ski

### **Paragraph 18 - Ausschüsse**

- 18.1 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche des Vereines Ausschüsse einsetzen, die nach seiner Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
- 18.2 In jedem Ausschuß muß mindestens ein Mitglied des Vorstandes sein.
- 18.3 Die Tennisabteilung wird von einem ständigen Ausschuß geführt. Der Ausschuß besteht mindestens aus:
  - 18.3.1 Abteilungsleiter, der gleichzeitig Ausschußvorsitzender ist,
  - 18.3.2 Kassierer, der als Unterkassierer wirkt und dem 1. Kassierer des Vereines die Kassenführung offenzulegen hat,
  - 18.3.3 Schriftführer, der als Schriftführer und als Pressewart der Abteilung tätig ist.
- 18.4 Der Ausschuß gemäß §18.3 regelt die Belange der Tennisabteilung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Er hat dem Vorstand Rechenschaft abzulegen. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Ausschußsitzungen teilzunehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
- 18.5 Oberstes Organ der Tennisabteilung ist ihre Abteilungsversammlung. Ihr obliegt das Vorschlagsrecht zur Wahl des Abteilungsleiters, die Wahl der jeweiligen weiteren Ausschußmitglieder, die Festsetzung der Beitragshöhe, sowie eingreifende Veränderungen, soweit sie nicht über den Bereich der Tennisabteilung hinausgehen.
- 18.6 Beschlüsse der Abteilungsversammlung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **Paragraph 19 - Jugendabteilung**

- 19 Für alle Sportarten, die im Verein bestehen und betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden.

### **Paragraph 20 – Ehrungen**

- 20.1 Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereines durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für einen Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn Ausschließungsgründe nicht dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann auch durch eine Ordentliche Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.
- 20.2 Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig. Der Vorstand kann durch Beschluß Ehrennadeln aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen wurde.
- 20.3 Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ordentliche Mitglieder (siehe Paragraphen 7 und 8).
- 20.4 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft sind in der Allgemeinen Geschäftsordnung erläutert.

### **Paragraph 21 - Satzungsänderungen**

- 21.1 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **Paragraph 22 - Haftung**

- 22.1 Die Haftung des Vereines richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

### **Paragraph 23 - Auflösung**

- 23.1 Die Auflösung des Vereines oder die Änderung der Zwecke und Aufgaben kann nur beschlossen werden:
- 23.1.1 wenn der Vorstand dies beantragt,
- 23.1.2 wenn 3/4 der Mitglieder dies beantragen,
- 23.1.3 wenn die, zu diesem Zwecke einberufene, Außerordentliche Mitgliederversammlung dies beschließt,
- 23.1.4 wenn die Zahl der Mitglieder unter 10 absinkt.
- 23.2 Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Idstein, welche das Vermögen im Stadtteil Heftrich

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **Paragraph 24 - Datenschutz u. Persönlichkeitsrechte**

- 24.1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung mit SEPA-Daten, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- 24.2. Als Mitglied der sportbezogenen Landverbände und sonstigen sportlichen Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden je nach Anforderung im Rahmen dieser Mitgliedschaften die unter 24.1 Satz 2 aufgeführten Daten.
- 24.3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein die erhobenen personenbezogenen Daten iSv. 24.1 S.2 an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 24.4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- 24.5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage sowie gegebenenfalls das Versterben seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag bzw. Versterbenstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- 24.6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 24.7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 24.8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung